



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 23. November 2022

Die Gemischte Gemeinde Vinelz, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- das Gemeindegesetz
- die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation

b e s c h l i e s s t :

Grundsatz	Art. 1	Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf allen öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Gemischten Gemeinde Vinelz befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den Grundeigentümern vereinbart wurde.
Kompetenz-Delegationen	Art. 2	¹ Die Bewirtschaftung kann mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten, App-Lösungen und dergleichen erfolgen. ² Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt. ³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest.
Parkzonen	Art. 3	Die Parkzonen sind im Anhang 1 dargestellt.
Art der Fahrzeuge	Art. 4	Es sind nur Personenwagen zugelassen. Schwere Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrzeuge, die mehr als ein Parkfeld beanspruchen, dürfen in allen Parkzonen nur auf Gesuch hin parkiert werden.
Parkdauer	Art. 5	In den Parkzonen mit Ticketautomaten richtet sich die Parkdauer nach den am Ticketautomat vermerkten Angaben. ¹ Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer Parkkarte.
Parkkartenregelung	Art. 6	Der Gemeinderat entscheidet über die Bezugsberechtigung, Gültigkeit und Handhabung der Parkkartenregelung.
Gebührenerhebung	Art. 7	Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist im Rahmen dieses Reglements gebührenpflichtig.
Gebühren	Art. 8	¹ Parkgebühr für jeden belegten Parkplatz, pro Stunde : CHF 0.50 bis 3.00 für Personenwagen ² Die Gebühren für die Parkkarten im Sinne von Art. 6 betragen pro Monat : CHF 40.00 bis 100.00 für Personenwagen ³ Die Gebühren für die Parkkarten im Sinne von Art. 6 betragen pro Jahr : CHF 300.00 bis 800.00 für Personenwagen

Festlegung der Gebühren	⁴ Die Festlegung der Gebühren innerhalb der Rahmentarife von Art. 8 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
Parkplatzkontrollen	⁵ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden. ⁶ Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu bezahlen.
Parkkarten Rückgabe	⁷ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 7 Tagen zurückzugeben.
Parkkarten Entzug	⁸ Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Parkkarten Verlust	⁹ Verloren gegangene Parkkarten werden gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Bearbeitungsgebühr ersetzt.
Verwendung der Gebühren	Art. 9 Die erhobenen Gebühren werden zum Bau, Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen und Parkplätzen verwendet.
Zuständigkeit / Verfahren	Art. 10 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat Vinelz. Er erlässt hierzu die nötigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
Strafbestimmungen, Durchsetzung und Rechtsmittelweg	Art. 11 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere werden mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird nach einmaliger Verwarnung mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters / der Halterin entfernt werden. ³ Vorbehalten bleibt die Strafbestimmung nach Art. 96 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV). ⁴ Parkkarten dürfen nicht kopiert oder in sonst einer Art vervielfältigt werden. ⁵ Verfügungen der Gemeindebehörden können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.
Inkrafttreten	Art. 12 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

Dieses Reglement wurde am 23. November 2022 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

GEMEINDE VINELZ

Der Präsident: Der Sekretär:

Hansjürg Bigler Damian Gnägi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter von Vinelz hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2022 bis 21. November 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 21. Oktober 2022 (Nr. 42) und 28. Oktober 2022 (Nr. 43) bekannt.

GEMEINDEVERWALTUNG VINELZ

Der Gemeindeverwalter:

Damian Gnägi

Anhang 1

Parkzonen

Parkzone Dorf



Parkzone Seestrandweg

